

Sitzung vom 26. Mai 1999

**1041. Anfrage (Antennenkonzept und Auswirkungen von Elektrosmog)**

Kantonsrätin Franziska Frey-Wettstein, Zürich, hat am 8. März 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Nach der Liberalisierung der Fernmeldegesetzgebung konkurrenzieren sich mindestens drei private Anbieter beim Aufbau eines möglichst umfassenden Mobilfunknetzes im Kanton Zürich. Die Firmen stellen in zunehmender Zahl, besonders in der Stadt Zürich, Konzessionsgesuche für das Aufstellen eigener Masten.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

- Wer ist für das Erteilen der einzelnen Konzessionsgesuche zuständig? Besteht ein so genanntes Antennenkonzept für den ganzen Kanton, für die Stadt Zürich, in einzelnen Gemeinden? Kann der Kanton eine koordinierende Funktion ausüben?
- Können den Gesuchstellern Auflagen gemacht werden, zum Beispiel, dass gemeinsam dieselben Masten benützt werden müssen? Sind Bauvorschriften über Höhe, Abstände in bewohnten Siedlungen usw. vorgeschrieben?
- Es bestehen Grenzwerte, die international geregelt sind. In letzter Zeit häufen sich die Klagen, dass diese zu hoch angesetzt sind oder nicht eingehalten werden. Wer ist zuständig für die Kontrolle der Stärke dieser Hochfrequenzwellen?
- Es besteht ein grosses Unsicherheitspotenzial in der Bevölkerung über die Schädlichkeit der Strahlen für den Menschen. Klagen über Allergien, Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Beeinflussung von Herzschrittmachern, elektronisch gesteuerten Rollstühlen, Hörgeräten, aber auch Verursachung von Krebs werden geäußert. Gibt es neue wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse über die Auswirkungen der Strahlung auf den Menschen?
- Müssten bestehende Gesetze und Reglemente (Bericht der Arbeitsgruppe BUWAL 1998, Schriftenreihe 302) überarbeitet werden? Zum Beispiel, dass auf die möglichen Gefahren bei Langzeiteinwirkungen aufmerksam gemacht wird. Die Autoren der oben erwähnten Studie empfehlen sogar eine Begrenzung der Immissionen von Strahlungen im Hochfrequenzbereich.
- Erscheint es dem Regierungsrat nicht auch lohnend, in Anbetracht des sich rasant entwickelnden Marktes wachsam zu sein und eventuell vorbeugende Massnahmen zu treffen, damit die Entwicklung in einem für den Menschen verträglichen Rahmen gehalten werden kann. Besteht nach der Einschätzung des Regierungsrates ein zusätzlicher Handlungsbedarf?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franziska Frey-Wettstein, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Konzessionen zum Betrieb von Mobiltelefonnetzen hat der Bund (Bundesamt für Kommunikation) bisher drei Gesuchstellern erteilt. Als Folge davon werden gegenwärtig in der ganzen Schweiz Hunderte neuer Sendeantennen errichtet. Die Konzessionen verpflichten die Unternehmen, ihre Sendeanlagen aus raumplanerischen und ästhetischen Gründen möglichst an gemeinsamen Standorten zusammenzufassen. Die Praxis zeigt jedoch, dass Netzpläne der Konkurrenz kaum offengelegt werden und Koordinationsbemühungen unter Zeitdruck häufig zu kurz kommen. Zudem ist unklar, ob konzentrierte Sendeanlagen auf Grund der erhöhten lokalen Immissionsbelastung überhaupt sinnvoll sind. Ein kantonales Antennenkonzept besteht nicht und ist auch nicht vorgesehen. Nachdem sich die Umweltpolitik zunehmend auf die Eigenverantwortung der Wirtschaft ausrichtet, würde es schlecht verstanden, wenn der Staat mit einem neuen Regulationsmechanismus in einen eben erst liberalisierten Wirtschaftszweig eingreifen würde.

2. Mobilfunkantennen werden im Rahmen von Baubewilligungsverfahren durch die Gemeinden bewilligt. Diese haben die Möglichkeit, im Einzelfall auf gemeinsame Standorte und auf geeignete Gestaltung hinzuwirken. Zur Beurteilung der Immissionsbelastung hat das BUWAL bereits im Herbst 1998 ein Hilfsmittel in Form so genannter Standortdatenblätter zur Verfügung gestellt, die von den Gesuchstellern ausgefüllt werden müssen und Auf-

schluss über die nötigen Masthöhen und Abstände geben. Bei Antennenanlagen ausserhalb der Bauzonen ist die Baudirektion für die Prüfung der Baugesuche zuständig.

3. Am 16. Februar 1999 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Entwurf einer Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) zur Vernehmlassung gegeben, die unter anderem die umweltrechtliche Beurteilung von Mobilfunkantennen regeln soll. Der Entwurf stützt sich im Wesentlichen auf die Grenzwerte der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP), die akute Schädigungen verhindern sollen. Der wissenschaftliche Kenntnisstand erlaubt im heutigen Zeitpunkt hingegen keine Festlegung von Langzeitgrenzwerten zum Schutz vor chronischer Exposition. Um dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes trotzdem gerecht zu werden, legt der Entwurf NISV bei Sendeanlagen einen Freihaltebereich um die Antenne fest, in dem sich keine Orte mit empfindlicher Nutzung (Wohnräume, Büros, Schulen und Pflegeheime oder öffentliche Kinderspielplätze) befinden dürfen. Die Abstände sind so bemessen, dass ausserhalb dieses Bereichs die Belastung weniger als 10% des Kurzzeitgrenzwertes beträgt. Mit zunehmender Entfernung von den Antennen sinken die Immissionen weiter (wird der Abstand verdoppelt, halbiert sich die Strahlenbelastung). Zudem werden sie im Gebäudeinnern durch die Gebäudehülle gedämpft. Zuständig für den Vollzug der NISV sind gemäss Verordnungsentwurf teils Bundesbehörden, teils die Kantone. Richtlinien für Messungen und Kontrollen liegen noch nicht vor.

4. Die Bevölkerung ist aus verschiedenen Gründen verunsichert über die gesundheitlichen Auswirkungen der nichtionisierenden Strahlung. Einerseits handelt es sich um ein Phänomen, das im Gegensatz zu Lärm oder Gerüchen mit menschlichen Sinnen nicht wahrnehmbar ist. Andererseits ist die Wissenschaft noch nicht in der Lage, über vermutete Zusammenhänge zwischen niedrigeren Strahlungsdosen und gesundheitlichen Effekten gesicherte Aussagen zu machen. Das in der Verordnung vorgesehene Schutzniveau beschreibt einen pragmatischen Mittelweg, der einigen Interessengruppen zu weit, anderen zu wenig weit gehen dürfte. Nach heutigem Wissen ist damit der Schutz vor nachweislich schädlichen Wirkungen und vor erheblichen Störungen des Wohlbefindens gewährleistet.

5. Es ist nötig, die Umweltschutzgesetzgebung mit eidgenössischen Ausführungsbestimmungen über die Strahlenbelastung zu ergänzen. Für den Regierungsrat ergibt sich somit derzeit kein über den ordentlichen Vollzug hinaus gehender Handlungsbedarf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**